

Teil II

Arbeitsgrundsätze, Aufgaben und Verantwortung der Projektierungseinrichtungen

§ 2

• Arbeitsgrundsätze

Die Projektierungseinrichtungen haben sich bei ihrer Arbeit von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

1. Erzielung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes bei den zu projektierenden Investitionsvorhaben, der sich u. a. ausdrückt in
 - der Größe des Kapazitätswachses,
 - der sparsamsten Verausgabung von Investitionsmitteln,
 - den Selbstkosten je Erzeugniseinheit bzw. Nutzungskosten je Leistungseinheit,
 - der Produktivität und in der Rentabilität (betriebliche, volkswirtschaftliche und Devisenrentabilität),
 - der Qualität der Produkte auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Herstellung und in den Leistungsparametern,
 - der sparsamsten Verwendung von Engpaßmaterialien und weitgehenden Orientierung auf die Verwendung einheimischer Roh- und Baustoffe,
 - der flexiblen Nutzungsmöglichkeit der Bauwerke,
 - der Konzentration der Produktion in kompakten Bauwerken,
 - der Anwendung der Leichtbauweise.
2. Verkürzung der Vorbereitungszeit der Investitionsvorhaben durch
 - Erhöhung der Arbeitsproduktivität in der Projektierung, vor allem durch Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden (u. a. zweidimensionale und dreidimensionale Modellprojektierung, Klebtechnik) und Anwendung von Standards, Typen- und Wiederverwendungsprojekten,
 - Sicherung eines kontinuierlichen Ablaufs der komplexen Projektierung,
 - Einschränkung der Projektierungsunterlagen auf den unbedingt erforderlichen Umfang in Abstimmung mit den Auftragnehmern,
 - Erhöhung der Qualität der Arbeitsunterlagen, die mit Auftragserteilung der Projektierungseinrichtung zu übergeben sind,
 - ständige und enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Projektierung und Produktion,
 - schnelle Nutzbarmachung von Neuererschlägen.

3. Verkürzung der Durchführungszeit der Investitionsvorhaben durch Festlegung eines kontinuierlichen industrialisierten Bau- und Montageablaufes, Erreichung eines hohen Mechanisierungs- und Vorfertigungsgrades und eines hohen Standardisierungs- und Typenanteils in den Projektierungsunterlagen.

4. Ständige Qualifikation der Kader.

§ 3

Wissenschaftlich-technischer Höchststand und maximale ökonomische Ergebnisse

(1) Die Projektierungseinrichtungen haben auf der Grundlage der bestätigten Direktiven der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft gemäß § 13 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) — nachstehend Verordnung genannt — und den hiermit abgestimmten Plänen Neue Technik sowie auf der Grundlage eines internationalen Niveauvergleiches den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Projekt und bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen durchzusetzen und die Erreichung eines optimalen Nutzeffektes zu gewährleisten.

(2) Der wissenschaftlich-technische Höchststand ist unter Beachtung der Erreichung eines optimalen Nutzeffektes insbesondere unter Berücksichtigung einer größeren flexiblen Nutzungsmöglichkeit der Bauwerke und Anlagen in der Projektierung durchzusetzen durch

1. Einsatz hochproduktiver Arbeitsmittel, die dem Weltniveau entsprechen,
2. Anwendung von internationalen Besttechnologien für die geplante Produktion sowie Anwendung der komplexen Fließfertigung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben,
3. Anwendung leichter Baustoffe zur Verringerung der Baugewichte,
4. optimalen Einsatz der Mechanisierung und Automatisierung,
5. Schaffung einwandfreier und gefahrloser Arbeitsbedingungen,
6. Verringerung der Reparaturanfälligkeit der Arbeitsmittel,
7. Standardisierung von Bauelementen und Baugruppen unter Berücksichtigung der Prinzipien des Baukastensystems und der Anpassung an die Standards des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe,
8. Typung von Maschinen, Maschinenkomplexen, Versorgungsleitungen, Bauwerkssegmenten und Bauwerken,
9. kurzfristige Einführung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen des In- und Auslandes in die Praxis,